

**Ergänzungsvorlage-Nr. 12/3372/1**

**öffentlich**

**Datum:** 08.09.2008  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Herr Limbach, Frau Lapp

**Landschaftsausschuss** **12.09.2008** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Modellprojekt geistig behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien**

Beschlussvorschlag:

**"Dem Modellprojekt zur Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 12/3372/1 zugestimmt."**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

<b>Produktgruppe:</b>	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: Wirtschaftsplan
<b>Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:</b>	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

### **Begründung der Vorlage 12/ 3372/ 1:**

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.08.2008 um die folgenden Klarstellungen gebeten:

Ziffer 1. , dritter Absatz:

Die Pflegekassen können sich in Fällen einer Betreuung in einer Pflegefamilie nicht auf die Pauschalierungsregelung des § 43 a SGB XI berufen, da es sich nicht um eine stationäre, sondern eine ambulante Unterstützungsform handelt. Die Verwaltung wird gebeten, die Ansprüche auf ambulante Leistungen der Pflegeversicherung notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Ziffer 2, erster Absatz:

Der zweite Satz wird ersatzlos gestrichen.

Der Hinweis auf die Gleichstellung mit einer stationären Leistung könnte dahingehend mißverstanden werden, dass es sich um eine stationäre Unterstützungsform handelt. Dem ist nicht der Fall, es handelt sich um eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe.

### **Begründung der Vorlage 12/ 3372:**

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 10.03.2008 über den Antrag 12/287 – Haushalt 2008 / Modellprojekt Wohnen geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien – wurde die Verwaltung beauftragt, ein Modellprojekt vorzubereiten, um auch Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung die Betreuung in einer Pflegefamilie zu ermöglichen.

#### **1. Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Strukturen der Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung und insbesondere die Frage von Betreuungsmöglichkeiten in einer Pflegefamilie werden derzeit in diversen politischen Gremien wie auch zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern diskutiert.

Im vergangenen Jahr haben sich bereits mehrere Fachausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und die Verwaltung mit der Thematik beschäftigt. In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 08.02.2007 hat eine Mitarbeiterin der Diakonie Düsseldorf und zugleich Organisatorin einer Bundesfachtagung zur Situation behinderter Pflegekinder referiert. Hierzu wurde mit der Vorlage 12/2112 berichtet.

Die Frage der Finanzierung der Betreuung geistig oder körperlich behinderter Kinder in Pflegefamilien ist nicht explizit im Gesetz geregelt. Vielfach sehen sich die örtlichen Jugendhilfeträger für die Betreuung geistig/körperlich behinderter Kinder in Pflegefamilien als nicht zuständig an. Eine Unterbringung in Pflegefamilien wird nur dann finanziert, wenn es sich um Hilfen zur Erziehung handelt, d.h. die leiblichen Eltern ihrer Personensorge für das Kind nicht nachkommen können. Ein Einstieg des Jugendhilfeträgers kann sich ab Geburt des Kindes ergeben oder wenn bspw. wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine Inobhutnahme mit einer Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt.

Viele Jugendämter verweisen bei einem Antrag auf Unterbringung geistig behinderter Kinder in einer Pflegefamilie pauschal auf die Sozialhilfeträger. Allerdings ist das Bild nicht einheitlich, da einige Jugendhilfeträger durchaus eine Betreuung in Pflegefamilien finanzieren. Die Zuständigkeitsfrage war in der jüngeren Vergangenheit auch immer wieder Thema, d.h. viele Jugendhilfeträger unternahmen den Versuch, die Fachbereiche Soziales des LVR zur Kostenübernahme zu bewegen.

Der finanzielle Aufwand einer Betreuung in einer Pflegefamilie ist in der Mehrzahl der Fälle um circa 10 % preiswerter als die Betreuung in einer Einrichtung. Die Betreuung in einer Pflegefamilie wäre im Bezug auf den Einsatz von Sozialhilfemitteln dann noch weniger kostenaufwändig, wenn die regelmäßig ebenfalls anfallenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht über § 43 a SGB XI pauschaliert werden. Dies hängt wiederum davon ab, ob die Pflegekassen eine Pflegefamilie einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe gleichstellen, wenn eine Finanzierung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt. Hierzu ist die Verfahrensweise der Pflegekassen abzuwarten.

Ohne die Leistungen der stationären Behindertenhilfe in der Betreuung und Förderung behinderter Kinder schmälern und deren Erforderlichkeit in vielen Fällen in Abrede stellen zu wollen, ist aus fachlicher Sicht bei einem Teil der insbesondere jüngeren Kinder mit einer geistigen Behinderung eine Betreuung in einem pflegefamiliären Kontext sinnvoller als in einem Wohnheim. Einer Kostenübernahme durch die Landschaftsverbände aus Eingliederungshilfemitteln stehen jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen entgegen.

Das Ausführungsgesetz des Landes zum SGB XII erklärt die beiden Landschaftsverbände für zuständig, soweit es sich um stationäre Eingliederungshilfen oder solche des Betreuten Wohnens handelt. Eine stationäre Hilfe liegt aber nur dann vor, wenn die Leistung in einer Einrichtung erbracht wird. Nach den Definitionen und ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist eine Einrichtung „*ein der Pflege, der Behandlung, der Erziehung oder sonstiger nach dem SGB XII zu deckender Bedarfe dienender, in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der auf eine gewisse Dauer angelegt ist und für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist*“.

Diese Voraussetzungen erfüllt weder eine sonderpädagogische Pflegefamilie noch eine Pflegestelle.

Für ambulante Eingliederungshilfeleistungen, die nicht solche des Betreuten Wohnens sind, sind die Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger sachlich nicht zuständig. Die örtlichen Sozialhilfeträger verweisen im Regelfall aber darauf, dass für Kinder der Jugendhilfeträger und für behinderte Kinder der Landschaftsverband zuständig sei. Die Position der örtlichen Sozialhilfeträger ist insoweit richtig, als dass das SGB XII keine Finanzierung des Betreuungsaufwandes in Familien kennt, sondern lediglich die der Lebensunterhaltskosten des betreuten Kindes.

Vor diesem Hintergrund entwickelt sich ein Zuständigkeitskonflikt. Dessen Konsequenz ist, dass behinderte Kinder, die nicht länger in ihrer Herkunftsfamilie leben können, eher in eine stationäre Einrichtung (dann in der Finanzierungszuständigkeit des LVR) aufgenommen werden als in eine Pflegefamilie. Eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Betreuungsformen in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf gibt es faktisch nicht. Im Ergebnis wird damit Kindern, deren Betreuungsbedarf aufgrund einer geistigen Behinderung entsteht, die Möglichkeit genommen, im familiären Kontext einer Pflegefamilie aufzuwachsen.

## **2. Lösungsvorschlag eines regional begrenzten Modellprojekts bis Ende 2010**

Die Verwaltung schlägt vor, in einem auf zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise im Rheinland begrenzten Modellprojekt, das bis Ende 2010 befristet wird, eine Betreuung in einer sonderpädagogischen Pflegefamilie als Versorgungsmöglichkeit im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe anzubieten. Damit wird über den engen Einrichtungsbegriff des SGB XII hinaus die Betreuung in einer Pflegefamilie einer stationären Hilfe gleichgestellt.

Dieser Weg wird bereits vom Landeswohlfahrtsverband Hessen beschrillen. Auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verfährt so.

Es soll erprobt werden, ob dieses Angebot als Alternative zum Einzug in ein Wohnheim angenommen wird und sich die Betreuung in Pflegefamilien bewährt.

Bei der Auswahl der Mitgliedskörperschaften ist die Zahl der stationären Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder/und körperlichen Behinderung in der Region, also Angebote der Leistungstypen 5 und 7 des Landesrahmenvertrages, relevant.

Die Verwaltung schlägt vor, die Städte Düsseldorf und Essen sowie die Landkreise Mettmann und den Rhein-Sieg-Kreis als Modellregionen vorzusehen. Die Sozial- und Jugendamtsleitungen dieser Städte und Kreise sind vorab über diese Vorschläge der Verwaltung gegenüber dem SoZA informiert worden und werden das Vorhaben unterstützen.

Ferner sollen in den Kreisen Mettmann und Rhein-Sieg auch die kreisangehörigen Jugendämter informiert werden.

In diesen vier Mitgliedskörperschaften gibt es die folgende vergleichsweise hohe Anzahl stationärer Angebote für die Zielgruppe:

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| ➤ Stadt Düsseldorf: | 80 Plätze  |
| ➤ Stadt Essen:      | 60 Plätze  |
| ➤ Kreis Mettmann:   | 47 Plätze  |
| ➤ Rhein-Sieg-Kreis: | 147 Plätze |

Alle Einrichtungen zeichnen sich durch eine Belegung aus, die über die jeweilige Stadt / den Kreis deutlich hinausreicht. Insbesondere die Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis betreuen junge Menschen aus dem gesamten Rheinland.

Das Angebot, in einer Pflegefamilie betreut zu werden soll sich richten

- an die Kinder und Jugendlichen, die in den stationären Einrichtungen in den vier Städten und Kreisen wohnen und betreut werden
- an Kinder und Jugendliche aus den genannten vier Regionen, die einen Anspruch auf stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII haben bzw. bis zum Ende der Modellphase haben werden und noch in der Herkunftsfamilie vor Ort leben.

Die Bekanntmachung des Angebots soll über die Jugend- und Sozialämter in den vier Regionen, die Leistungsanbieter für diese Zielgruppe vor Ort und die Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstellen erfolgen.

Wesentlich ist, dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland bestehen muss. Voraussetzung ist also ein Anspruch auf stationäre Eingliederungshilfeleistungen im Sinne des SGB XII.

Es ist nicht Voraussetzung, dass die Pflegefamilie in den vier Modellregionen ihren Wohnsitz hat. Entscheidend ist im Zeitpunkt der Antragstellung der tatsächliche Aufenthalt des Kindes/ des Jugendlichen in einer der vier Modellregionen.

Nicht zur Zielgruppe des Modells gehören demgegenüber Kinder und Jugendliche, die aus anderen Gründen einen Anspruch auf Betreuung in einer Pflegefamilie geltend machen bzw. bereits auf anderen gesetzlichen Grundlagen (bspw. dem SGB VIII) zum Zeitpunkt des Beginns des Modellprojekts in einer Pflegefamilie betreut werden. Der Eintritt in die Finanze-

zung bereits bestehender Pflegefamilienverhältnisse anderer Sozialleistungsträger wird damit ausgeschlossen.

Vollendet der Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung, der in einer Pflegefamilie in der Finanzierungszuständigkeit des Landschaftsverbandes als überörtlicher Sozialhilfeträger lebt und betreut wird, während der Modellphase das 18. Lebensjahr, kann – weiterer stationärer sozialhilferechtlicher Bedarf vorausgesetzt – die Betreuung in der Pflegefamilie altersunabhängig bis zu einem Auszug in ein selbständiges Wohnen oder eine stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe fortgeführt werden.

Für den Fall, dass sich an die Modellphase keine Fortführung dieser Unterstützungsform als Regelangebot des LVR anschließt, sollen die Kinder und Jugendlichen, die in diesem Zeitpunkt in einer Pflegefamilie leben dort verbleiben können, um dem Integrationsprozess zuwider laufende Beziehungsabbrüche zu vermeiden. In diesen Fällen würde insoweit Bestandsschutz eingeräumt; weitere Leistungsberechtigte würden nicht hinzukommen.

### **3. Auswahl der Pflegefamilien und Finanzierung ihrer Betreuungsarbeit**

Anders als beispielsweise der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält der LVR keine eigene Vermittlungsstelle für eine Betreuung in Pflegefamilien.

Dies bedeutet, dass bei der Gewinnung von Pflegefamilien auf bestehende Strukturen an anderer Stelle zurückgegriffen werden muss. Dies sind zum einen die Jugendämter der vier Modellregionen, die im Regelfall ihrerseits bereits mit Anbietern vor Ort zusammenarbeiten, die die Gewinnung von Pflegefamilien organisieren und diese auch in allen fachlichen Fragen der Betreuung begleiten und beraten.

Teilweise führen die Jugendämter vor Ort ihrerseits die Vermittlung in eine Pflegefamilie durch.

Eine Zusammenarbeit ist beispielsweise im Fall des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf so gestaltet, dass mit dem Leistungsanbieter, der die Pflegefamilien akquiriert und fachlich begleitet, konkrete Entgeltsätze für sonderpädagogische Pflegestellen/ Pflegefamilien vertraglich vereinbart worden sind. Diese Anbieter sind überregional tätig, das heisst es kann auch eine Vermittlung in eine Pflegefamilie außerhalb des Rheinlandes erfolgen.

Das vereinbarte Entgelt setzt sich zusammen aus einem Basisentgeltsatz, einem Erziehungsbeitrag, einem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, einem Betrag für zusätzlichen Betreuungsbedarf (mit diesem wird eine Betreuungsperson für die Betreuung und Pflege der Kinder in Abwesenheitszeiten der Pflegeeltern finanziert) und einem festen Betrag für Wochenendurlaube der Pflegeeltern. Hinzu kommt ggf. eine Erstausrüstungsbeihilfe und die von anderen Sozialleistungsträgern finanzierten Leistungen, vor allem solche des SGB XI.

In diesem Gesamtbetrag ist die fachliche Begleitung der Pflegefamilie durch den jeweiligen Träger enthalten. Dieser Träger ist auch für die Eignungsüberprüfung der Pflegefamilien und die Überwachung der Qualitätsstandards in der Pflegefamilie verantwortlich.

Der Landschaftsverband würde dann seinerseits eine Vereinbarung mit diesen Anbietern zu den Konditionen des örtlichen Trägers abschließen. Mit den Pflegefamilien selber geht der LVR keinerlei Rechtsbeziehungen ein. Es wird allerdings darauf zu achten sein, dass bei einer Zahlung des Betreuungsentgelts an den Träger dieses zum größten Teil direkt an die Pflegefamilie weiterfließt (durchlaufender Posten) und für die Pflegefamilie keine Verpflichtung entsteht, das Betreuungsentgelt versteuern zu müssen.

Die Verwaltung wird auch während des Modellzeitraums dem Sozialausschuss und dem Landesjugendhilfeausschuss über die praktischen Erfahrungen berichten.

In Vertretung

Hoffmann - Badache